

Amtliches Bekanntmachungsblatt



29. Jahrgang

Nr. 13

23. Dezember 2021



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1959. Bekanntmachung

Doppelhaushalt 2022/ 2023 der Gemeinde Ostseebad Binz

Seite 3

1960. Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2022 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Seite 7

Öffnungszeiten zu Weihnachten und Neujahr

Seite 8

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Binz, Jasmunder Straße 11, 18609

Ostseebad Binz

Tel: (038393) 3740 Fax: 2389 E-Mail: post@gemeinde-binz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nicht regelmäßig

Bezugsmöglichkeiten: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung
veröffentlicht unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter>

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy www.ruegenfotos.de

1959. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie der Wirtschaftsplan der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

03. Januar 2022 bis 14. Januar 2022

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden unter Einhaltung der Corona-Regeln aus.

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Zur Einsichtnahme, bitten wir um eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038393 – 37442.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
für das Haushaltsjahr 2022 und 2023**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.026.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.362.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	664.400 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	664.400 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	664.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	10.301.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	11.804.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.502.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.420.100 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.325.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.905.600 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	292.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-292.200 EUR

festgesetzt sowie für das Haushaltsjahr 2023

1. im Ergebnishaushalt

d) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	10.907.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	12.086.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.178.800 EUR

e) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

f) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.178.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.178.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	10.349.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	11.527.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.178.200 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.884.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.220.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.336.000 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	298.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-298.700 EUR.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2022 und 2023 nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 2022 und 2023 festgesetzt

auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2022 ausgewiesenen Stellen beträgt 49,754 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2023 ausgewiesenen Stellen beträgt 48,797 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2020 betrug	37.691.500 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2021	37.627.000 EUR
zum 31.12.2022	38.604.800 EUR
und zum 31.12.2023	37.426.000 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR als Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme von wesentlicher finanzieller Bedeutung im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§ 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht notwendig.

Ostseebad Binz, 17. Dezember 2021

gez. Schneider
Bürgermeister

1960. Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 den Wirtschaftsplan der Wohnungsverwaltung Binz GmbH beschlossen.
Der vollständige Wirtschaftsplan liegt zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

03. Januar 2022 bis 14. Januar 2022

in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

**Zusammenstellung für das Jahr 2022
für die Wohnungsverwaltung Binz GmbH**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 11. Oktober 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan	in TEUR
- Gesamtbetrag der Erträge	6.925
- Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.587
- Jahresergebnis	338
2. Finanzplan	
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.549
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 15
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.522
3. Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	0
4. Die Stellenübersicht weist 10,00 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5. Sonstige Angaben	
- Wertansatz des Eigenkapitals des Vorjahres	9.498
- Wertansatz des Eigenkapitals des Vorjahres voraussichtlich	10.115
- Wertansatz des Eigenkapitals des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.452

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Ostseebad Binz, 17. Dezember 2021

gez. Schneider
Bürgermeister

Öffnungszeiten zu Weihnachten und Neujahr

Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz ist ab 24.12.2021 geschlossen.
Ab Montag, den 3.1.2022 sind die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wieder für Sie da.

gez. Schneider
Bürgermeister